

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 34. Preussischer Gesetze. Nr. 34.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Sammlung
der wichtigsten
Preussischen Strafgesetze

nebst einem Anhang:

Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen
vom 23. April 1883.

Ergänzungsband

zur Guttentag'schen Sammlung Preussischer Gesetze.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Otto Lindemann,

Geheimer Justizrat und vortragender Rat im Justizministerium.

Zweite Auflage.



Berlin 1912.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Ausführliches Verzeichnis der

Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

Textausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen
Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert ent-
hält, befindet sich hinter dem Sachregister.

In völlig neubearbeiteter Auflage ist erschienen:

Strafgesetzbuch
für das Deutsche Reich.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
begründet von

Dr. Hans Rüdorff.

Dreiundzwanzigte Auflage

bearbeitet von

Dr. Franz v. Liszt, und Dr. Ernst Delaquis,
Professor Privatdozent
an der Universität Berlin.

1910. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Sammlung Preussischer Strafgesetze soll vorwiegend den Zwecken der Praxis dienen. Es mußte deshalb unter der großen Zahl der in Betracht kommenden Gesetze eine Auswahl dahin eintreten, daß in der Strafrechtspflege nur selten zur Anwendung gelangende Gesetze fortgelassen wurden. Entsprechend der Bestimmung des Buches, einen Ergänzungsband zu den im Guttentag'schen Verlage in Einzelausgaben erschienenen Preussischen Gesetzen zu bilden, sind folgende in ausführlich kommentierten Einzelausgaben vorliegende Gesetze fortgeblieben: Das allgemeine Berggesetz (Einzelausgabe Nr. 12), das Einkommensteuergesetz (Einzelausgabe Nr. 10), das Gewerbesteuergesetz (Einzelausgabe Nr. 11), das Erbschaftssteuergesetz (Einzelausgabe Nr. 20), das Ergänzungssteuergesetz (Einzelausgabe Nr. 13), das Kommunalabgabengesetz (Einzelausgabe Nr. 14), das Stempelsteuergesetz (Einzelausgabe

Nr. 18) und das Warenhaussteuergesetz (Einzelausgabe Nr. 27). Gesetze, die nur zum Teil strafrechtlichen Inhalt haben, sind im Auszuge, jedoch unter Berücksichtigung des Zusammenhanges der einzelnen Vorschriften, wiedergegeben. Im Anhange ist das Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883, welches von den Gesetzen über das Verwaltungsstrafverfahren das praktisch wichtigste für die ordentlichen Gerichte ist, angefügt. Um das schnelle Auffinden eines jeden Gesetzes zu erleichtern, ist der chronologischen Ordnung der Vorzug gegeben. Die Anmerkungen sollen es ermöglichen, sich über die ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen schnell zu informieren; sie berücksichtigen deshalb im wesentlichen nur die Judikatur.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Aus dem Vorwort zur ersten Auflage	5
Verzeichniß der Abkürzungen	9
1. Allgem. Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 (Auszug)	11
2. Gesetz über das Mobilien-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837	14
3. Kabinettsorder, betr. den Tarif zur Erhebung des Chaussée- geldes auf den Staatschaulseem, vom 29. Februar 1840	20
4. Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 (Auszug)	34
5. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Auszug) . .	37
6. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 .	43
7. Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Ge- sinde- und der ländlichen Arbeiter, vom 22. April 1854 .	53
8. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 . . .	62
9. Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Aus- zug)	64
10. Gesetz, betr. den Betrieb der Dampfessel, vom 3. Mai 1872	74
11. Fischereigesetz für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Auszug)	76

	Seite
12. Gesetz, betr. Schußwafungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Auszug)	99
13. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 3. Juli 1876	104
14. Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878	137
15. Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Auszug).	160
16. Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880	167
17. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880	174
18. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Auszug)	222
19. Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (Auszug)	224
20. Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsorder vom 12. April 1840, betr. die Mobifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, vom 20. Juni 1887	232
21. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Auszug)	240
22. Gesetz, betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900	242
23. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Auszug)	247
24. Gesetz über die Landestrauer vom 14. April 1903	252
25. Gesetz, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien vom 29. August 1904.	253
26. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905.	261

Inhaltsübersicht.

	9 Seite
27. Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905	268
28. Jagdordnung vom 15. Juli 1907	288
29. Quellenchutzgesetz vom 14. Mai 1908	341
30. Gesetz, betr. die Loosgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen, vom 19. Juli 1911	346
Anhang. Gesetz, betr. der. Erlaß polizeilicher Strafver- fügungen wegen Übertretungen	353
Sachregister	362

Verzeichnis der Abkürzungen.

- A. = Anmerkung.
- Abs. = Absatz.
- AG. = Ausführungsgesetz.
- ALR. = Allgemeines Landrecht.
- AVfg. = Allgemeine Verfügung.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- DZ. = Deutsche Juristenzeitung.
- EG. = Einführungsgesetz.
- FFWG. = Feld- und Forstpolizeigesetz.
- GA. = Goldammer, Archiv für Strafrecht.
- Ges. = Gesetz.
- GS. = Preussische Gesetz-Sammlung.
- GesO. = Gefindeordnung.
- GewO. = Reichs-Gewerbeordnung.
- Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, be-
gründet von Dr. Gruchot.
- GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
- HGB. = Handelsgesetzbuch.

- Jhrb.** = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
JMBl. = Justizministerialblatt.
KG. = Urteil des Kammergerichts.
KD. = Kabinettsorder.
LVerwG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
MBl. f. d. i. B. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
OLG. = Urteil des Oberlandesgerichts.
OR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlich-Obertribunals in Strafsachen.
OTr. = Urteil des Obertribunals.
OTrEntsch. = Entscheidungen des Königlich-Obertribunals, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.
OVG. = Urteil des Oberverwaltungsgerichts; Zahlen ohne weiteren Zusatz bedeuten Band und Seite der „Entscheidungen des Königlich-Oberverwaltungsgerichts“, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.
Recht = Das Recht; Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RG. = Urteil des Reichsgerichts.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGes. = Reichsgesetz.
RGRechtSpr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
RGStraff. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.
RVfg. = Rundverfügung.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Reichs-Strafprozeßordnung.
B. = Verordnung.
VerwBl. = Preussisches Verwaltungsblatt.
Vfg. = Verfügung.

1. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.

(Auszug.)

Vom 6. Juli 1793

Vorbe merkung: Das Gesetz gilt nicht in Hessen-Rassau, in Hohenzollern, in Schleswig-Holstein, in Helgoland, in Hannover mit Ausnahme des Fürstentums Ostfriesland, der Niedergrafschaft Lingen und eines Theils des Eichsfeldes, in der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Essen, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Rees, in dem Regierungsbezirk Stralsund; es ist eingeführt in die vormalig bairische Enklave Kaulsdorf (R. v. 22. Mai 1867 — G. S. S. 729) und in das Jadegebiet (Ges. v. 23. März 1873 — G. S. S. 107). Aber die fortdauernde Gültigkeit der nachstehend aufgeführten Paragraphen vgl. DR. 12 S. 268, 13 S. 381, 14 S. 482, 15 S. 578, 16 S. 52, 17 S. 633, 18 S. 672, 19 S. 129, Jhrb. 2 S. 288, 21 C S. 111, RGStraff. 9 S. 357, 32 S. 243.

Teil III Tit. I.

§ 30. Diejenigen Parteien, welche sich der vorge-
schriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern ent-
weder die Kollegia und deren Vorgesetzte¹ mit offenbar
grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen
bessere Wissenschaft und Überzeugung belästigen; oder,
nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden,²

mit ihren Klagen dennoch fortfahren und durch wiederholtes¹ ungestümes Supplizieren² etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich gar das Justizdepartement oder Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Person mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als mutwillige oder böshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

¹ Darunter sind alle Justizbehörden zu verstehen, namentlich auch Gewerbegerichte, Generalkommissionen und Staatsanwälte, DR. GA. 6 S. 546, 22 S. 75, DR. 5 S. 468, Jhrb. 2 S. 288, RG Straff. 9 S. 358, GA. 45 S. 29; dagegen bezieht sich die Bestimmung nicht auf Eingaben in Verwaltungssachen, DR. 18 S. 672, RG Straff. 33 S. 14, Jhrb. 21 C S. 111.

² Voraussetzung der Strafbarkeit ist die vorhergehende gehörige Bedeutung, d. h. eine solche, durch welche dem Supplikanten in genügend klarer Weise sein Unrecht dargelegt ist, nicht aber Kenntnis von der Unbegründetheit des Verlangens. DR. 16 S. 52, GA. 23 S. 151, RG. GA. 39 S. 438, Straff. 32 S. 243, Jhrb. 18 S. 348.

³ Identität des Gegenstandes wird vorausgesetzt, es ist aber nicht erforderlich, daß der Inhalt der wiederholten Eingaben in allen Stücken, und insbesondere in betreff der Person, an welche sie gerichtet sind, dergleiche ist, nur auf das Hauptziel, auf die Willensrichtung, in der sich die Eingaben bewegen, kommt es an. RG. GA. 45 S. 29, Straff. 32 S. 243.

⁴ Der gehörigen Bedeutung muß ein mindestens zweimaliges Supplizieren gefolgt sein. RG Straff. 32 S. 243.

⁵ Supplizieren beschränkt sich keineswegs auf Beschwerdeführung in den höheren Instanzen, sondern umfaßt alle Arten einer der Belehrung unzugänglichen Hartnäckigkeit in der Verfolgung

grundlojer Klagen und widerrechtlicher Forderungen bei den Gerichten und den ihnen gleichgestellten Behörden. *Dr. Bl.* 26 S. 158.

§ 31. Gegen einen solchen unbefugten Querulanten soll nach Beschaffenheit der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden und des dabei erwiesenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit Gefängnis-, Festungs- oder Zuchthausstrafe¹ von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten stattfinden.

¹ Jetzt nur Gefängnis Art. VIII Abs. 2, IX EG. 3. Preuß. StGB. v. 14. April 1851, § 6 EG. 3. StGB.

Anhang.

§ 442. Wer mit Übergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich durch nichts bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt,¹ soll zur Strafe auf vierzehn Tage bis vier Wochen in ein Gefängnis, Arbeits- oder Besserungshaus² gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit vierzehn Tagen bis vier Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnismäßige Geldstrafe festgesetzt.

¹ § 442 bezieht sich nur auf Eingaben an den König und die Ministerien. *Jhrb.* 21 C S. 11.

² Jetzt Haft. Art. VIII Abs. 3 EG. 3. Preuß. StGB. v. 14. April 1851.

2. Gesetz über das Mobiliarfeuernversicherungswesen.

Vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 102).

Vorbemerkung: Das Gesetz gilt für den damaligen Umfang der Monarchie, ferner in dem vormalig Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim und der vormalig bayrischen Enklave Kaulsdorf (R. v. 13. und 22. Mai 1867 — G. S. S. 700, 729). Vgl. zu demselben R. G. f. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (R. G. B. S. 139) und R. G. f. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. B. S. 263).

§ 1. [Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuergefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zur Zeit der Versicherungsnahme].¹

Solche Kunstfachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

¹ Abs. 1 ist durch die Vorschriften des R. G. f. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, wonach eine Überversicherung nur dann vorhanden ist, wenn die Versicherungssumme das Versicherungsinteresse erheblich übersteigt (§ 51), ersetzt; vgl. R. G. Leipz. Zeitschr. 1911 S. 714.

§ 2. (Beseitigt durch die die Doppelversicherung betreffenden Vorschriften des R. G. f. v. 30. Mai 1908; vgl. Jhrb. 40 C S. 393).

§ 3. (Aufgehoben durch § 121 Abs. 1 des R. G. f. v. 12. Mai 1901).

§ 4. (Ersetzt durch § 51 des R. G. f. v. 30. Mai 1908).

§ 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen

erforderlich (§ 13). Bei Warenlagern, großen Naturalienvorräten und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Wert daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion usw. anzunehmen steht, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräte vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.¹

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

¹ Strafbestimmung § 27.

§ 6. (Ersetzt durch §§ 85 ff. d. N.Ges. v. 12. Mai 1901.)

§ 7—12. (Aufgehoben durch Art. III d. Gesetzes v. 22. Juni 1861 -- G.S. S. 441.)

§ 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

- a) der Name und Wohnort des Versicherten,
- b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
- c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
- d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,

- e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
- f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.¹

Die Polizeibehörde (§ 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.²

¹ Strafbestimmung § 30. Vgl. hierzu Vfg. v. 10. September 1904 (MBl. f. d. i. B. S. 241) u. 10. Februar 1905 (MBl. f. d. i. B. S. 41).

² Die Weigerung des Agenten, die Bücher der Polizeibehörde vorzulegen, ist gerichtlich nicht strafbar. RG. DZB. 05 S. 1013.

§ 14 u. 15. (Aufgehoben durch § 121 Abs. 1 d. RGes. v. 12. Mai 1901.)

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Mietern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch getan hat.¹

¹ Strafbestimmung §§ 32, 33.

§ 19. [Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Warenlager von mindestens zehntausend Talern, sind den Vorschriften der §§ 14 und 15 nicht unterworfen];¹ dagegen ist der § 18 auch auf sie anwendbar.

¹ §§ 14 und 15 sind aufgehoben.

§§ 20—22. (Die Strafvorschriften wegen Überversicherung haben mit der Beseitigung des § 1 Abs. 1 durch das RGef. vom 30. Mai 1908 ihre Bedeutung verloren; vgl. RG. Leipz. Zeitschr. 1911 S. 714).

§§ 23, 24. (Auch die Strafvorschriften wegen Doppelversicherung sind infolge Beseitigung des § 2 durch das RGef. v. 30. Mai 1908 weggefallen; vgl. Jhrb. 40 C S. 393).

§ 25. (Aufgehoben durch das RGef. v. 12. Mai 1901).

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§ 6) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfshundert Talern bestraft.¹

¹ Die Vorschrift ist noch gültig, soweit sie nicht durch § 108 Abs. 2 des RGef. vom 12. Mai 1901 ersetzt ist (vgl. MBl. f. d. i. B. 03 S. 10).

§ 27. Ein Versicherter, welcher die im § 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Talern verwirkt.

§ 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des § 17 eine zu hohe Entschädigungsforderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Talern verwirkt;¹ [ist die Aufstellung in bösslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 20 §§ 1375, 1376 und 1328 ein, welche

auch in denjenigen Landesteilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind].

¹ § 28 ist nur insoweit in Kraft geblieben, als derselbe die Aufstellung einer den Schadensanspruch übersteigenden Entschädigungsforderung seitens des Versicherten ohne böswillige Absicht mit Strafe bedroht, sonst liegt nach dem StGB. zu bestrafender Betrug vor. Jhrb. 18 S. 341, vgl. auch RGStraff. 3 S. 84, GA. 37 S. 162 und in der Note; abweichend DR. GA. 23 S. 623.

§ 29. (Aufgehoben, vgl. §§ 7—12.)

§ 30. Jeder Agent, welcher die im § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Talern verwirkt.¹

¹ Die Strafbestimmung findet auch bei einem Wechsel im Agenturpersonal Anwendung, insbesondere wenn der neue Agent auf Grund des von seinem Vorgänger übernommenen Registers Prämienzahlungen annimmt; es ist alsdann seine Sache, für dessen Vollständigkeit zu sorgen, damit die Polizei der ihr im Interesse des Gemeinwohls zugewiesenen Kontrollpflicht genügen kann. RG. GA. 42 S. 314.

§ 31. (Aufgehoben durch RGes. v. 12. Mai 1901.)

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31)¹ treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

¹ Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Talern; auf den im § 31 ebenfalls angedrohten Verlust der Agentenschaft kann nach § 143 GewD. nicht mehr erkannt werden.

§ 33. [Unterläßt eine inländische Gesellschaft, auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§ 14 und 15)],¹ oder leistet sie gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Ver-

Schuldungen der Agenten Inhalts der §§ 31 und 32 belegt werden sollen.

¹ Vgl. §§ 14, 15.

§ 34. [Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§ 20, 21 und 28, in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch steht den Beteiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, falls die Strafe den Betrag von fünfzig Talern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Beteiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.]

In Unvermögensfällen treten verhältnismäßige Gefängnisstrafen² an die Stelle der Geldbußen.

¹ Abs. 1 und 2 sind aufgehoben. Vgl. jetzt Gef. v. 23. April 1883 (abgedruckt im Anhang).

² Soweit es sich um Übertretungen handelt, tritt Haft ein, bei Vergehen Gefängnis oder Haft nach Maßgabe des § 28 StGB.

§§ 35–37. (Enthielten Übergangsbestimmungen.)

3. Kabinettsordre, betr. den Tarif zur Erhebung des Chauffee- geldes auf den Staatschauffeen.

Vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94).

Vorbemerkung: Die R. D. gilt nicht in Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollern, Schleswig-Holstein und Helgoland; in den Bezirk des vormals Hessen-Homburgschen Oberamts Meisenheim und die vormals bayrische Enklave Kaulsdorf ist sie durch B. v. 13. bezw. 22. Mai 1867 (G. S. S. 700, 729) eingeführt.

Auf den früher im Eigentum des Staates, jetzt der Provinzen, stehenden Chauffeen findet nach dem Gesetz vom 27. Mai 1874 (G. S. S. 184) die Erhebung von Chauffeegeld nicht mehr statt.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chauffeegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chauffeen fortan statt des Chauffeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chauffierten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. August 1832 die mit dem Chauffeegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizierten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chauffeegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7—23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 preußischen Ruten.

An Chausseegeld wird entrichtet: Sgr. Pf.

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extra-
posten, Kutschen, Kaleschen, Kabrioletts usw.,
für jedes Zugtier¹ 1 —

II. zum Fortschaffen von Lasten:²

1. von beladenem, d. h. von solchem, worauf
sich, außer dessen Zubehör und außer dem
Futter für höchstens drei Tage, an anderen
Gegenständen mehr als zwei Zentner be-
finden, für jedes Zugtier 1 —

2. von unbeladenem

a) Frachtwagen,² für jedes Zugtier . . — 8

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und
Schlitten, für jedes Zugtier — 4

B. von unangespannten Tieren:

I. von jedem Pferde, Maultier oder Maulesel,
mit oder ohne Reiter oder Last — 4

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel — 2

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Läm-
mern, Schweinen, Ziegen — 2

Weniger als fünf der vorstehend zu III. ge-
dachten Tiere sind frei.

¹ Da nach der Rechtsprechung des RG. von Kraftwagen kein Chausseegeld erhoben werden konnte, ist der Chausseegeldtarif durch Allerh. Erlaß vom 6. Juni 1904 (GS. S. 139) ergänzt, welcher lautet:

„An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fort-
schaffen von Personen a) mit Gummiradreifen und 1. mit mehr
als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.,

22 3. Kabinettsordre, betr. Tarif zur Erhebung des Chauffeegelbes.

b) ohne Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlic des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a) mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf., b) ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf., 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an arderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden. Chauffeegelb wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlischen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegelbtarif vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Geseze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung.“

Demnächst hat der Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund des Allerh. Erl. v. 28. Januar 1908 (G. S. S. 38), welcher ihn ermächtigt, künftighin das Recht zur Erhebung von Chauffeegelb zu verleihen und seine tarifmäßige Festsetzung auszusprechen, auch diese Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen, folgenden Nachtrag vom 23. April 1908 zum Chauffeegelbtarif und zum Ergänzungstarif erlassen (MBl. f. d. i. R. S. 129).

„An Chauffeegelb wird entrichtet:

1. von einseitigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 5 Pf.,
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 10 Pf.

Chauffeegelb wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des Königlischen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen

finden die Befreiungen und die zuzufälligen Vorschriften zum Chausseegelelbtarif vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gelelbe und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrzählern entsprechende Anwendung.“

Die Rechtsgültigkeit dieses Nachtrages ist anerkannt in R. G. Recht 1911 S. 417.

Ferner bestimmt der Nachtrag vom 13. Mai 1911 (M. B. f. d. i. B. S. 172): „Zu den abgabepflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabepflichtig.“

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die ihm durch Allerh. Erl. v. 28. Januar 1908 verliehene Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen, sich jedoch Abänderungen des Chausseegelelbtarifs und seiner Nachträge vorbehalten (Vfg. v. 10. März 1908 — M. B. f. d. i. B. S. 60).

* Bei der Unterscheidung zwischen Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen und solchem zum Fortschaffen von Lasten kommt es nicht auf den jebeßmaligen Gebrauch des Fuhrwerks, ob es auf der in Rede stehenden Fahrt zufällig zum Fortschaffen von Personen oder Lasten benutzt wird, an, sondern nur auf den allgemeinen Charakter des Fuhrwerks, nämlich ob es seiner Natur und Beschaffenheit nach wesentlich und hauptsächlich zum Fortschaffen von Personen oder Lasten bestimmt ist. D. R. J. M. B. 1860 S. 154.

* Unter Frachtwagen ist ein Fuhrwerk zu verstehen, welches seiner Beschaffenheit nach dazu dienen soll, um den gewerbmäßigen Transport von Lasten von einem Ort zum andern zu bewerkstelligen, D. R. 3 S. 405; darunter fällt auch das Fuhrwerk eines Gewerbetreibenden, welches zu den mit dem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfahren, namentlich zur An- und Abfuhr

24 3. Kabinettsordre, betr. Tarif zur Erhebung des Chauffeegebüh.

der bei dem Betriebe des Gewerbes benötigten oder gewonnenen Fabrikate dient; ob der Wagen schwer oder leicht gebaut ist, ist unerheblich, Jhrb. 19 S. 267. Vgl. auch MBl. f. d. i. R. 1840 S. 130, 1862 S. 170.

Befreiungen.

Chauffeegeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maultieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, oder den königlichen Gestüten angehören;¹

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Tieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangehörigen etatzmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militärbehörde erteilte Ordre ausweisen;

3. von Fuhrwerken und Tieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4. von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;²

5. von Fuhrwerken und Tieren, mittels deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen,

auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeindehilfs-fuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7. a) bei allen Hebestellen von Fuhren³ mit tierischem Dünger (Stalldünger, Mist);⁴

b) bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Guttsfeldmark⁵ und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirtschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirtschaftsvieh⁶ und von Bestellungs- und Erntefuhren,⁷ einschließlich der Fuhren mit Asche, Gips, Kalk usw. zur Düngung;⁸

c) bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Guttsfeldmark⁹ von Fuhren mit Baumaterialien¹⁰ zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirtschaftlichen Bedarf,¹¹ einschließlich desjenigen für die mit der Landwirtschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialienfuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frondienste verrichtet werden;

8. von Kirchen¹² und Leichenfuhren innerhalb der Pfarochie;

9. von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren,¹³ sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

¹ Für die Befreiung der Pferde der Kgl. Gestüte ist es gleichgültig, zu welchem Zwecke die Pferde verwendet werden und ob sie angespannt sind oder nicht, DTr. GN. 22 S. 154.

² Kgl. § 16 d. K. Ges. v. 28. Oktober 1871.

26 3. Kabinettsordre, betr. Tarif zur Erhebung des Chauffeegebüses

² Ob es sich um Führen mit eigenem Gespann oder um Lohnfuhren handelt, ist gleichgültig, *DR. GN.* 27 S. 572. Leere, zum Abholen des Düngers ausgesandte Fuhrwerke sind nicht befreit, *DR. GN.* 20 S. 601.

³ Aber den Begriff „tierischer Dünger“ vgl. *Jhrb.* 4 S. 304, 10 S. 231, *DR.* 13 S. 565.

⁴ Gemeint ist die Gemeinde- oder Gutsfelbmark des Wohnorts des Fuhrherrn, *DR.* 11 S. 270, 13 S. 676; über den Begriff der Gutsfelbmark vgl. *DR. GN.* 17 S. 816 (unten A. 9).

⁵ Aber nur, wenn es geführt, nicht wenn es gefahren wird, *DR.* 9 S. 568.

⁷ Die Befreiung der Bestells- und Erntefuhren bezieht sich nur auf solche Fuhren, welche unmittelbar der Bebauung des Ackers oder der Gewinnung der Früchte dienen und ist nicht auf alle Wirtschaftsfuhren, insbesondere auf solche Fuhren auszudehnen, welche nur die Reaufsichtigung der Bestells- oder Erntefuhren bezwecken, *Jhrb.* 12 S. 219. Bei den Erntefuhren wird vorausgesetzt, daß die Früchte während des Transports sich noch im Eigentum oder Besitz des Erntenden befinden, *Jhrb.* 13 S. 343, vgl. auch *DR. GN.* 19 S. 842.

⁸ Aus dem Wort „einschließlich“ ergibt sich, daß auch die letztgenannten Fuhren zur Düngung Bestellsfuhren sein müssen, *DR. GN.* 14 S. 219.

⁹ Verschiedene demselben Besitzer gehörige, aneinander grenzende und gemeinschaftlich bewirtschaftete Güter können als dieselbe Felbmark bildend im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, *DR. GN.* 17 S. 816.

¹⁰ Dazu gehört auch Drainiermaterial, *DR.* 9 S. 429.

¹¹ Vgl. *DR. GN.* 18 S. 201.

¹² Nur unmittelbar von der Wohnung zur Kirche und zurückgehende Fuhren sind befreit, *DR.* 6 S. 248.

¹³ Die Befreiung bezieht sich nur auf diejenigen Straßen, welche mit Chauffeebaumaterialien beladene Wagen zu befahren haben, um mit der Ladung an ihren Bestimmungsort zu gelangen, sowie auf solche, welche jene Wagen nach erfolgter Abladung zurück-

zupassieren haben, um neue Ladung aufzunehmen, nicht auf die Fahrt vom Heimatort nach dem Ort der Ladung und nicht auf Fuhrwerke mit Pferdefutter, Jhrb. 3 S. 317.

Zusätzliche Vorschriften.

Vorbemerkung: Die zusätzlichen Vorschriften sind nur auf solche Chausseen anwendbar, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht sind, Jhrb. 18 S. 270, sie finden aber auch auf den innerhalb des Stadtgebietes liegenden Teil einer Chaussee Anwendung, DR. 15 S. 834, Jhrb. 9 S. 238, 27 C S. 10.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, die Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen durch entsprechende Amtsblattbekanntmachung auf solche in ihren Bezirken gelegenen Wege für anwendbar zu erklären, welche gemäß § 12 Nr. 3 des Ges. v. 30. Juni 1887 (unter Nr. 21 abgedruckt) auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als Kunststraßen staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt worden sind (MinErl. v. 24. August 1906 — MBl. f. d. i. B. 1908 S. 61).

I. In betreff der Erhebung.

1. Die Einrichtung der Chausseegeldhebestellen, sowie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Teiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebefazes liegt dem Finanzministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebefazes für einen bestimmten Verkehr oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegebühs zu entrichten.¹

Nur hinsichtlich der Postillone, welche preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3. Das Chausseegebühs ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen.² — Zu der für den Betrag maßgebenden Beanspannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Tiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Beanspannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chausseegebühs für die von dem Führer des Fuhrwerkes dem Erheber (Chausseegebühspächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugtiere gezahlt werden.

4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegebühs (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegebühsstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5) ergeben sollte.

5. 6.³ -----

¹ Diejenigen, für welche eine Verpflichtung zur Entrichtung

des Chauffeegeldes überhaupt nicht besteht, sind zum Anhalten nicht verpflichtet, R.G. D.F.Z. 03 S. 107.

² Dafür, ob zwei sich kreuzende Chausseen, die am Kreuzungspunkte von derselben Hebestelle beherrscht werden, als selbständige Chausseen oder ob sie bezw. Teile derselben als eine und dieselbe Chaussee anzusehen sind, ist die Art der Verwaltung maßgebend, Jhrb. 16 S. 395.

³ Nr. 5 und 6 sind aufgehoben durch Gef. v. 2. Mai 1900 (abgedruckt unter Nr. 22) Jhrb. 24 C S. 38, dagegen sind die Vorschriften darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen Chauffeegeld zu entrichten ist und auf welche Weise die Sicherung seines Eingangs bewirkt werden soll, unberührt geblieben, Jhrb. 34 C S. 23.

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Talern.

8.¹ -----

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten² oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weber auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden,³ oder liegen bleiben, welche

nicht der Chauffeeverwaltung angehören. Ebenfowenig dürfen Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.⁴

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets⁵ oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasſelbe auf den Banquets, Böſchungen, oder in den Seitengräben laufen oder weiden laſſen, oder treiben. Es iſt verboten, auf den Banquets, den Böſchungen und in den Gräben zu fahren,⁶ oder zu reiten, oder auf den Böſchungen oder in den Gräben zu gehen.⁷

13. Wo durch Warnungstafeln das ſchnelle Fahren oder Reiten unterſagt iſt, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerks darf ſich von demſelben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen. Auch während des Fahrens muß derſelbe entweder ſtets auf dem Fuhrwerke, das Leitſeil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Geſpann fortwährend unter Aufficht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden ſein.⁸

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert⁹ werden.

17. Wer den Vorſchriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenserſaße eine Strafe von zehn Silbergroſchen bis fünf Talern verwirkt.

18. Wer die Chauffee,¹⁰ die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchläſſe oder ſonſtigen Vorrichtungen,¹¹ als: Meilenzeiger, Wegweiſer, Tafeln, Schlagbäume, Brellſteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beſchädigt¹² oder die letzteren in Un-

ordnung bringt, muß insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Talern erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.¹³

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln usw. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (GS. für 1839 S. 80ff.).¹⁴

¹ Nr. 8 ist aufgehoben durch Gef. v. 29. Mai 1901 (GS. S. 135).

² Das Anhalten ist nur insofern strafbar, als dadurch der freie Verkehr beschränkt wird, DR. 6 S. 271, Jhrb. 9 S. 237.

³ Im Einsetzen eines Brettes in den Chausseeegraben kann das „Niederlegen“ eines Gegenstandes gefunden werden, Jhrb. 16 S. 397.

⁴ Nr. 11 ist durch § 366 Nr. 9 StGB. nicht aufgehoben, DR. GN. 22 S. 712. Unter Nr. 11 fällt auch das unbefugte Zusammenfahren von bereits auf der Chaussee befindlichem Urat, Jhrb. 8 S. 207, vgl. auch Jhrb. 1 S. 208.

⁵ Banquet ist der nicht zum Teil des Planums gehörige übrige Teil der Chaussee, der zur Niederlegung des Unterhaltungsmaterials und für die Fußgänger bestimmt ist, Jhrb. 16 S. 396.

⁶ Die Vorschrift der Nr. 12, eine Sonderschutzbestimmung für die Chausseen, ist durch § 30 Nr. 2 FZPG. nicht berührt worden,

32 3. Kabinettsordre, betr. Tarif zur Erhebung des Chauffeegelbes.

R.G. G.N. 48 S. 364; der Ansicht des R.G. (G.N. 43 S. 436), wonach die Bestimmung, insoweit sie sich auf das Befahren der Banquets bezieht, durch § 30 Nr. 2 F.F.P.G. ersetzt ist, ist nicht beizutreten.

Über gepflasterte Rinnen (Gassen) als Chauffeegräben vgl. R.G. G.N. 43 S. 77.

⁷ Der Jagdberechtigte ist nicht befugt, die sein Jagdrevier durchschneidenden öffentlichen Wege und Chauffeen in anderer als der allgemein zulässigen Weise zu benutzen, insbesondere die Chauffeegräben behufs Ausübung der Jagd zu betreten, Jhrb. 3 S. 328.

⁸ Diese Vorschrift steht dem Erlaß einer Polizeiverordnung, durch welche auch schon das Fahren von zwei aneinander gebundenen Fuhrwerken im Interesse der Sicherheit des Verkehrs verboten wird, nicht entgegen, Jhrb. 27 C S. 10.

⁹ Adern umfaßt jede Bearbeitung der an den Chauffeegräben grenzenden 2 Fuß Boden durch die ihren Ader bebauenden Eigentümer, insbesondere auch das Abgraben des Aders, Jhrb. 17 S. 653. Vgl. auch R.N. G.N. 43 S. 78.

¹⁰ Strafbar ist auch die Beschädigung des Chauffeegrabenrandes, R.G. G.N. 43 S. 78.

¹¹ Hierunter fallen auch die zum Zweck einer gleichmäßigen Abnutzung der Chauffee hingelegten sogenannten Verlegesteine, Jhrb. 8 S. 208.

¹² Fahrlässigkeit genügt zur Strafbarkeit, D.R. 11 S. 200.

¹³ Die Bestimmung der Nr. 19 ist nicht als eine zur Erhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Wegen erlassene Polizeiverordnung im Sinne des § 366 Nr. 10 St.G.B. anzusehen, ihren Grund und Gegenstand bildet vielmehr die Verletzung fremden Eigentums; sie charakterisiert sich als ein nach § 2 Abs. 2 St.G.B. nicht aufgehobenes Spezialgesetz und ist deshalb auch soweit sie in bewusster Abweichung vom allgemeinen Strafrecht auch die nicht vorsätzlich erfolgte Beschädigung von Chauffeeebäumen unter Strafe stellt, durch das St.G.B. nicht außer Kraft gesetzt, D.R. G.N. 22 S. 56. Es ist also auch die durch Fahrlässigkeit verschuldete Beschädigung strafbar, Jhrb. 2 S. 251, vgl. auch Jhrb. 8 S. 209. Durch § 30 Nr. 5 F.F.P.G. ist Nr. 19 unberührt geblieben, Jhrb. 17 S. 401.

¹⁴ Die noch gültigen Bestimmungen der B. vom 17. März 1839 sind abgedruckt in der Vorbem. zum Art. II des Gef. v. 20. Juni 1887 (unten Nr. 21).

III. Im allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widerseßlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder ungefannte Übertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

¹ Jetzt Haft; Art. VIII Abs. 3 GG. 3. Preuß. StGB. v. 14. April 1851.

4. Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten.

(Auszug.)

Vom 14. April 1851 (G. S. 101).

Vorbemerkung: Der nachfolgende § 270 ist in Kraft geblieben, da er keine Materie betrifft, welche Gegenstand des StGB. ist, RG Straff. 10 S. 220, 17 S. 202, 27 S. 106, RchtSpr. 10 S. 713, RGZ. 18 S. 219, 26 S. 311, 32 S. 261, 51 S. 401; GA. 45 S. 360, 57 S. 228; Jhrb. 14 S. 154 und 407, RG. Recht 08, 252; vgl. auch RG Straff. 35 S. 392 und 37 S. 139. Er ist in die 1866 erworbenen Landbestelle eingeführt (R. v. 13. Mai, 22. Mai, 25. Juni 1867 — G. S. 700, 729, 921). RGZ. 51 S. 401, Jhrb. 33 C S. 93.

§ 270. Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei ¹ den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, ² dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgendeiner Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils ³ abhält, ⁴ wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Talern oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

¹ Auch das Abhalten vor der Versteigerung ist strafbar DR. 2 S. 73.

² Auch die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten auf Lieferung von Waren (Submission) fällt unter den allgemeinen Begriff der Versteigerung, und zwar auch dann, wenn sich die Aufforderung auf eine bestimmte Personenzahl beschränkt, Jhrb. 33 C S. 92, RG. Recht 18 S. 424.

Nicht erforderlich ist, daß die Versteigerung eine solche ist, welche nur von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Be-

anten vorgenommen werden kann, RG Straff. 35 S. 392, ebenso wenig, daß die Versteigerung oder Submission eine öffentliche ist; es genügt, wenn sie seitens einer öffentlichen Behörde erfolgt, Jhrb. 33 C S. 92.

² Hinreichend ist die bedingungsweise erfolgte Zusicherung eines Vorteils, DR. 6 S. 302. Vgl. auch DR. 8 S. 790. Als Vorteil ist auch die Abwendung eines Vermögensschadens, der Ersatz eines bei der Versteigerung zu besorgenden Verlustes anzusehen, Jhrb. 25 C S. 90, RG. Recht 08 S. 252. Auch in dem Erwerb einer Hypothek im Bietungstermin in der Absicht, den betreffenden Gläubiger vom Mitbieten abzuhalten, gegen Zahlung der vollen Summe liegt die Gewährung eines Vorteils, weil der Hypothekengläubiger von der Gefahr des Ausfalls befreit wird, RG. Recht 1911 S. 236.

⁴ Abhalten kann nur verstanden werden in dem Sinne einer vorsätzlichen bewußten Einwirkung auf andere mit dem Zweck und der Folge, daß ihr Wille zur Nichtausübung der ihnen sonst freistehenden Bietungsbefugnis bestimmt wird; selbst wenn der Bieter schon vorher entschlossen gewesen ist, unter gewissen Bedingungen ein weiteres Mitbieten zu unterlassen, kann in der vorsätzlichen Herbeiführung des Eintritts dieser Bedingungen ein „Abhalten“ gefunden werden, RG. U. 42 S. 245, vgl. auch D. R. U. 1 S. 411, RG Straff. 35 S. 392. Ein Abhalten liegt auch vor, wenn sich jemand bereit erklärt, gegen eine Entschädigung auf die Abgabe eines Gebots bei einer Submission zu verzichten, und hierauf eingegangen wird, RG. Recht 07 S. 785. Nicht unter die Strafbestimmung fällt die Vereinbarung mehrerer, sich nicht zu überbieten und die Gegenstände, welche einzelne der Beteiligten erstehen würden, demnächst unter sich zu versteigern RG. U. 45 S. 360. Ebenso ist nicht strafbar ein Vertrag von Bauunternehmern darauf gerichtet, gemeinschaftlich eine Erhöhung der bei den Submissionen üblich gewordenen niedrigen Preise zu erzielen RG. Recht 08 S. 424.

Gewinnfüchtige Absicht oder Zufügung eines Schadens ist nicht erforderlich DR. 11 S. 94; ebenso wenig, sofern der Täter mit voller Kenntnis der zum Tatbestand gehörigen Umstände handelt, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, des Verbotenseins oder Unerlaubtseins seines Handelns RG Straff. 37 S. 139.

Das Vergehen ist vollendet, wenn der vom Bieten Abgehaltene tatsächlich nicht mitgeboten hat; auf das Endergebnis kommt es nicht an, es ist deshalb unerheblich, wenn der Täter, nachdem die Abhaltung des anderen bereits wirksam geworden war, während des Bietungstermins das Mitbieten gestattet und dieses auch erfolgt R. G. G. N. 57 S. 228.

Die Vorschriften des StGB. über die Teilnahme finden Anwendung. Derjenige, der sich vom Mitbieten abhalten läßt, ist nicht mit Strafe bedroht; er tritt jedoch aus dem Verhältnis der straflosen notwendigen Teilnahme heraus, wenn er seinerseits auf den Täter einwirkt, um ihn zur Ausführung der Tat zu veranlassen; er kann sich dadurch der Anstiftung schuldig machen, R. G. M. S. 10 S. 713, R. G. G. N. 42 S. 245. Vgl. auch R. G. Straff. 17 S. 202, 39 S. 134 (gegen D. R. G. N. 18 S. 647).